



8. Digitalisierung in der Verwaltung: Einführung Elektronisches Baugesuch (eBaugesuche) ab 1. Juli 2026

DORF-2024-0059 Digitalisierung in der Verwaltung

16. Gemeindeorganisation / 6. Publikationsorgan, Publikationen

Beschluss Nr. 48

Sachverhalt

Die elektronische Plattform „eBaugesucheZH“ macht es möglich, das Baubewilligungsverfahren im Kanton Zürich komplett elektronisch abzuwickeln - von der Eingabe des Baugesuchs über die Prüfung, Bewilligung bis zur Abnahme des Bauvorhabens.

Um die vollständige Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens zu ermöglichen, hat der Kanton Zürich einen durchgängigen elektronischen Prozess (eBaugesucheZH) und die rechtlichen Grundlagen mit einem neuen Regelpaket geschaffen. Es wurden Änderungen im Planungs- und Baugesetz, mit Nebenänderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz, in der Bauverfahrensverordnung und in der Besonderen Bauverordnung 1 vorgenommen. Diese traten am 1. April 2024 in Kraft. Damit haben die Gemeinden drei Jahre Zeit, um sich an die Plattform „eBaugesucheZH“ anzubinden und die Voraussetzungen für den digitalen Baubewilligungsprozess zu schaffen. Ab 1. Mai 2027 sind Baugesuche auf Papier im Kanton Zürich gesetzlich nicht mehr zulässig und sämtliche Baugesuche müssen über die Plattform eingereicht werden.

Grundsätzlich werden auf Papier eingereichte Baugesuche auf Papier abgewickelt. Elektronisch eingereichte Baugesuche werden komplett elektronisch abgewickelt. In Dorf können noch keine elektronischen Baugesuche eingereicht werden.

Alle Gemeinden im Kanton Zürich müssen bis spätestens April 2027 umstellen. Im Januar 2026 hat die Gemeinde Dorf GemDat eingeführt und arbeitet seither mit dem Ingenieurbüro Ingesa AG im GemDat zusammen. eBaugesuche ist mit GemDat vernetzt. Die Plattformen arbeiten zuverlässig und rechtssicher zusammen.

Verantwortlichkeiten

Grundsätzlich entspricht die Arbeitsaufteilung der bisherigen Art und Weise der Zusammenarbeit - lediglich elektronisch abgebildet:

1. Das Ingenieurbüro Ingesa AG bewirtschaftet sämtliche Baugesuche schon jetzt über GemDat.
2. Die Unterlagen werden ausschliesslich über die Plattform eingepflegt, ausgetauscht oder ergänzt.
3. Das Unterschriftenblatt kann bei der Gemeinde auf Papier abgegeben und wird durch den Gemeindeschreiber direkt ins System eingepflegt.
4. Allfällige Fragen zur Bedienung von eBaugesucheZH soll in der Regel der Gemeindeschreiber direkt beantworten können.
5. Allfällig erforderliche Zwischenschritte (z.B. Schreiben des Bauamtes, Entscheide des Gemeinderates) pflegt der Gemeindeschreiber ins GemDat ein.



6. Es gilt die Unterschriftenregelung der Gemeinde. Unterschrieben werden Beschlüsse durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber.
7. Das Ingenieurbüro Ingesa AG sowie der Gemeindeschreiber benötigen Lese- und Schreibrecht. Die weiteren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben Leserecht.
8. Die Aktenauflage erfolgt nur noch elektronisch.
9. Falls in der Übergangszeit Dokumente manuell per Post verschickt werden müssen, ist der Gemeindeschreiber für den Versand und die Aktualisierung von GemDat zuständig.

Aktenauflage

1. Die Aktenauflage erfolgt ausschliesslich in elektronischer Form (eGeKo).
2. Der Gemeindeschreiber veranlasst die erforderlichen verwaltungsinternen Massnahmen für den reibungslosen Ablauf.

Die bis 30. Juni 2026 eingereichten Baugesuche auf Papier werden bis zum Abschluss in Papierform bearbeitet (inkl. Aktenauflage).

Archivierung

An der Archivierung ändert sich direkt im Verfahren nichts, weil noch keine kantonale Archivierungslösung vorhanden ist.

1. Am Schluss des elektronischen Verfahrens werden die Dossiers durch Ingenieurbüro Ingesa AG gesichtet und in elektronischer Form auf einen externen Datenträger der Gemeinde übergeben.
2. Anschliessend müssen die Unterlagen auf der elektronischen Plattform eBaugesucheZH gelöscht werden.

Beschluss

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t :

1. Das Baugesuchsverfahren über die Plattform „eBaugesucheZH“ wird für Baugesuche der Gemeinde Dorf definitiv per 1. Juli 2026 eingeführt.
2. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Baugesuche auf Papier mehr akzeptiert.
3. Die Publikation der Baugesuche erfolgt wie bisher im kantonalen Amtsblatt und im Rahmen des eBaugesuchs auf eAuflageZH mit entsprechendem Verweis auf der Webseite der Gemeinde Dorf www.dorf.ch und im Anschlagkasten.
4. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, die Koordination, Berechtigungen und die Abläufe sicherzustellen und allfällige Fragen am Schalter zu beantworten.



-
4. Dies ist ein allgemein verbindlicher Beschluss gemäss § 7 des Gemeindegesetzes. Er wird öffentlich publiziert im Amtsblatt des Kantons Zürich (analog Baugesuch) und in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Dorf (Anschlagkästen und Webseite www.dorf.ch).
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- das Ingenieurbüro Ingesa AG, Landstrasse 50, 8450 Andelfingen
 - Baudirektion Kanton Zürich, Leitstelle für Baubewilligungen, Postfach, 8090 Zürich leitstelle@bd.zh.ch
 - Gemeindeschreiber (zur Publikation)
 - Akten Nr. 16.6

GEMEINDERAT DORF

Gemeindepräsident:


Patric Eisele

Gemeindeschreiber:


Harry Sprecher

